



Kindernetzwerk e.V. - für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- > Der Verein "Kindernetzwerk e.V. - für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen" mit Sitz in Aschaffenburg am Main verfolgt **ausschließlich** und unmittelbar **gemeinnützige** und **mildtätige** Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- > Zweck des Vereins ist die Tätigkeit als vermittelnde Stelle und als Dachorganisation all derjenigen, die sich in der Gesellschaft der kranken und behinderten Kinder und Jugendlichen annehmen. Der Begriff "Krankheit" wird dabei bewusst weit gefasst. Er umfasst vor allem (aber nicht ausschließlich) Kinder und Jugendliche, die chronisch oder psychosomatisch krank sind, behindert oder mehrfach behindert sind, entwicklungsgestört oder entwicklungsverzögert sind, sozial- oder entwicklungsgefährdet sind, Umweltgefahren besonders ausgesetzt sind oder an Umwelterkrankungen leiden.
- > Zudem strebt der Verein **primär** (aber nicht ausschließlich) die Umsetzung der folgenden Ziele an:
 - Etablierung einer zielgruppenbezogenen Datenbank, um den schnellen Zugriff auf relevante Daten und Informationen zu erleichtern;
 - Intensivierung der Kooperation zwischen Ärzten und Therapeuten sowie Eltern-Selbsthilfegruppen;
 - Schaffung von mehr Bewusstsein in der Öffentlichkeit für bisher kaum beachtete Problemfelder, die kranke und behinderte Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft besonders betreffen;
 - Förderung des interdisziplinären Denkens und Handelns.
- > Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- > Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen** Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- > Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- > Mitglieder des Vereins können alle **natürlichen** und juristischen Personen werden, die die Zielsetzung verfolgen, die in dieser Satzung festgelegt ist.
- > Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
- > Die Mitgliedschaft erlischt -durch Austritt; -durch Tod; -durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu erbringen.

§ 3 Beiträge, Geschäftsjahr

- > Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch, zu welchem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist.
- > Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Schriftführer besteht;
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Bestellung des Vorstandes

- > Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- > Die Mitglieder des Vorstandes können, wenn kein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied widerspricht, auch durch Handzeichen gewählt werden.
- > Zum Vorstand können gewählt werden
 - Mitglieder des Vorstandes/ der Geschäftsführung von Mitgliedsfirmen oder sonstige vertretungsberechtigte Angestellte der Mitgliedsfirmen;
 - Vertretungsberechtigte anderer juristischer Personen, die Vereinsmitglieder sind;
 - die übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes / Amtsdauer

- > Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beschließt, welche Aufgaben des Gemeinwohls i. S. des § 1 gefördert werden sollen, und über die Höhe der Förderung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- > Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- > Der Vorsitzende des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- > Der Vorstand bleibt zwei Geschäftsjahre im Amt. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ist der neue Vorstand zu wählen, der mit Beginn des neuen Geschäftsjahres an die Stelle des alten Vorstandes tritt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt im Amt bis der neue Vorstand eingesetzt wurde.
- > Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- > Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, Aufgaben nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung auf Dritte zu übertragen (sog. „erweiterter Vorstand“). Hierbei müssen die originären Rechte und Pflichten des Vorstandes unberührt bleiben. Soweit dem erweiterten Vorstand Aufgaben der Geschäftsführung zugeordnet werden, ist eine angemessene Vergütung zulässig. Die Einzelheiten sind durch gesonderten Vorstandsbeschluss zu regeln.
- > Der Vorstand kann einen Beirat befristet berufen.
- > Der Vorstand gibt sich im Rahmen der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung

§ 7 Geschäftsstelle

Der Verein errichtet eine Geschäftsstelle.

§ 8 Mitgliederversammlung

- > Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- > Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Ist der Vorstand, gleich aus welchem Grunde, nicht beschlussfähig, erfolgt die Einladung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einen oder mehrere Mitglieder des Vereins. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- > Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes;
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - den Mitgliedsbeitrag;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Ausschließung von Mitgliedern.
- > Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- > In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Mitgliedsfirmen stimmberechtigt ist ein Mitglied der Geschäftsleitung / des Vorstandes oder ein sonstiger vertretungsberechtigter Mitarbeiter, für andere juristische Personen ein Vertretungsberechtigter. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- > Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Ausschließung von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- > Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

- > Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Verein „Schnelle Hilfe in Not e. V.“ (Bad Homburg), der „Aktion Sonnenschein e. V.“ (München) sowie der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.“ (speziell dem Projekt der „Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen“) zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken dieser Vereine zu.